

tiagspflichtige Teil des in einem solchen Kalendermonat erzielten Verdienstes wie folgt zu ermitteln:

1. Für Werktätige, für die die 5-Tage-Arbeitswoche gesetzlich festgelegt ist:

Der Teil des Arbeitsverdienstes, der
 in Monaten mit 20 Arbeitstagen den Betrag
 von 30,— MDN
 in Monaten mit 21 Arbeitstagen den Betrag
 von 28,60 MDN
 in Monaten mit 22 Arbeitstagen den Betrag
 von 27,30 MDN
 in Monaten mit 23 Arbeitstagen den Betrag
 von 26,10 MDN

— vervielfacht mit der Zahl der verbleibenden Arbeitstage — übersteigt, ist nicht beitragspflichtig.

2. Für Werkätige, für die die 6-Tage-Arbeitswoche gesetzlich festgelegt ist:

Der Teil des Arbeitsverdienstes, der
 in Monaten mit 24 Arbeitstagen den Betrag
 von 25,— MDN

in Monaten mit 25 Arbeitstagen den Betrag
 von 24,— MDN

in Monaten mit 26 Arbeitstagen den Betrag
 von 23,10 MDN

in Monaten mit 27 Arbeitstagen den Betrag
 von 22,20 MDN

— vervielfacht mit der Zahl der verbleibenden Arbeitstage — übersteigt, ist nicht beitragspflichtig.

§3

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. September 1967 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die §§ 27, 34 Abs. 2 und § 47 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 10. September 1962 zur Verordnung über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten (GBl. II S. 625) außer Kraft.

Berlin, den 27. Juli 1967

Der Minister für Gesundheitswesen

I. V.: Dr. Gehring
 Staatssekretär
 und Erster Stellvertreter des Ministers